

Was ist der Sammelfonds für Bußgelder?

In der bundesweit gültigen Strafprozessordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, dass im Rahmen von Bewährungsaufgaben und bei Einstellung von Strafverfahren eine Bußgeldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung erfolgen kann. Hierfür hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Jahr 1972 ein neues Sammelfondsverfahren beschlossen. Dieses Verfahren ist dadurch geprägt, dass von den Gerichten und Staatsanwaltschaften keine bestimmte Einrichtung als Bußgeldempfänger benannt wird. Es wird ein Fördergebiet bestimmt und die Geldbuße einem Sammelfonds zugewiesen. Der Sammelfonds besteht aus vier Fonds:

- Allgemeine Strafsachen
- Verkehrsstrafsachen
- Jugendstrafsachen
- Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften

Jedem der vier Fonds ist ein Verteilungsgremium zugeordnet, welches aus einem Richter oder einer Richterin, einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration besteht. Das jeweilige Gremium entscheidet über die Verteilung der Gelder aus ihrem Fonds an Einrichtungen.

Die Verteilung findet zweimal jährlich statt. Weitere Informationen über den Sammelfonds für Bußgelder finden Sie auf der Internetseite der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz - [Sammelfonds Bußgelder](#).

Was ist ein Fördergebiet und welche gibt es?

Fördergebiete sind gesellschaftliche Bereiche, in denen gemeinnützige Einrichtungen aktiv sind. Einrichtungen können auch für mehrere Fördergebiete wirken. Es gibt folgende Fördergebiete:

- Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gewaltprävention
- Kinder- und Jugendhilfen
- Hilfe für behinderte Kinder und Erwachsene
- Hilfe für Gesundheitsgeschädigte
- Suchthilfe und Suchtprävention
- Allgemeine soziale Hilfen (Armutshilfe, Altenhilfe, Flüchtlingshilfe)
- Wissenschaft, Bildung, Kunst
- Verkehrserziehung, Verkehrssicherheit, Rettungswesen
- Natur- und Umweltschutz
- Hilfe für Opfer von Straftaten

Wer kann sich registrieren?

Registrieren können sich gemeinnützige Einrichtungen, wie zum Beispiel Vereine, Stiftungen, etc., für die ein aktueller Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid vorliegt und die ihren Sitz in Hamburg haben oder sich für Belange der Hamburger Bürger einsetzen.

Welche Dokumente gehören zum Antrag auf Registrierung?

- aktueller Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid
- Satzung des Vereins, der Stiftung oder der sonstigen Einrichtung
- Registerauszug

Diese Dokumente müssen Sie beim Registrierungsvorgang im Online-Dienst hochladen.

Müssen sich Einrichtungen beim Hamburg Service anmelden oder authentifizieren?

Nein

Wer kann Geld beantragen und erhalten?

Einen Antrag auf Zuweisung von Geldern aus dem Sammelfonds für Bußgelder können alle gemeinnützigen Einrichtungen stellen, die bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz registriert sind und für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aktueller Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid vorliegt.

Wann muss der Antrag auf Zuweisung von Geldern gestellt werden?

Die Verteilungssitzungen der Bußgelder finden zweimal jährlich statt. Die Anträge können für die Frühjahrsverteilung bis zum 28.02. eines Jahres und für die Herbstverteilung bis zum 31.08. eines Jahres eingereicht werden.

Die Anträge auf Registrierung einer Einrichtung können bis zum 15.02. eines Jahres sowie bis zum 15.08. eines Jahres eingereicht werden.

Wie und wann erfährt eine Einrichtung, ob sie die beantragten Gelder bekommen wird?

Wann werden die Gelder überwiesen?

Verteilungssitzungen finden zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, statt. Nachdem die Verteilungsgremien über die Anträge auf Zuweisung von Geldern entschieden haben, erhalten alle Einrichtungen zeitnah ein Schreiben. Darin wird mitgeteilt, ob sie Gelder erhalten werden und wenn ja, wann sie ausgezahlt werden. Vorherige Anfragen können leider nicht beantwortet werden.

Wie muss eine Einrichtung die Verwendung der Mittel nachweisen? Welche Unterlagen gehören zu einem Verwendungsnachweis?

Schreiben Sie einen kurzen Sachbericht über die Verwendung der zugewiesenen Gelder. Laden Sie diesen zusammen mit datierten Rechnungen, Quittungen oder Belegen, die auf den Namen der Einrichtung ausgestellt sind oder einen eindeutigen Bezug zu ihr oder dem geförderten Projekt haben, hoch. Das gleiche gilt für weitere Unterlagen, wie z.B. Fotos, die dem Nachweis der Verwendung dienen. Pauschale Jahresaufstellungen, Jahresabrechnungen oder Kontenaufstellungen sind nicht ausreichend.

Können Belege in Papierform eingereicht werden?

Ja, Belege zum Nachweis der Verwendung zugewiesener Gelder können Sie entweder über unseren [Online-Dienst](#) hochladen oder [per Post](#) senden.

Welche Fristen gibt es für den Verwendungsnachweis?

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Gelder muss innerhalb von neun Monaten nach Überweisung bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz eingegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt eine Rückforderung durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Dazu kommt es auch, wenn die Gelder nicht vollständig, oder nicht für die in der Mitteilung über die Zuweisung genannten Zwecke verwendet wurden und eine nachträgliche Genehmigung der geänderten Verwendung (Umwidmung) nicht erfolgt ist.

Weitere Fragen

Haben Sie Fragen, auf die Sie hier keine Antwort finden, schicken Sie diese an: bussgeldfonds@justiz.hamburg.de. Bitte geben Sie in der Mail den Namen der Einrichtung und/oder die INR (Institutionsnummer – Registrierungsnummer beim Sammelfonds für Bußgelder) an, in deren Interesse Sie fragen, vielen Dank!